



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Nr. 27 Mittwoch, 07.07.2021

INHALT

- Rechtsreferat**
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) - Alkoholkonsumverbot von 22 bis 6 Uhr in festgelegten Bereichen
- Stadtplanungsamt**
Umlegungsverfahren „Ringsee – Südl. Grünwaldstraße“
- Bauordnungsamt**
Baugenehmigungen
- Schulverwaltungsamt**
Ausschreibung im Offenen Verfahren
- Hauptamt**
- Bezirksausschusssitzung XII
- Öffentliche Ausschreibung
- Amt für Informations- und Datenverarbeitung**
Öffentliche Ausschreibung
- Hochbauamt**
Ausschreibungen im Offenen Verfahren
- Amt für Verkehrsmanagement u. Geoinformation**
Ausschreibung im Offenen Verfahren
- Ing. Kommunalbetriebe AÖR**
Öffentliche Ausschreibung
- FF Ing.-Unterhaunstadt e.V.**
Jahreshauptversammlung
- FF Oberhaunstadt e.V.**
Jahreshauptversammlung
- FF Ingolstadt e.V.**
Ordentliche Mitgliederversammlung
- Jagdgenossenschaft Irgertsheim**
Jahreshauptversammlung
- Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer der 13. BayIfSMV bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 04.07.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

waldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der 12. BayIfSMV – insbesondere: Kontaktbeschränkungen)



- Spielpark Fort Peyerl

- Ausgenommen von dem in Ziffer 1 und 2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die entsprechend der 13. BayIfSMV betrieben werden dürfen. Ist nach den Vorschriften der BayIfSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.
- Die Allgemeinverfügung vom 11.06.2021 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot) tritt mit Wirkung zum 05. Juli 2021 außer Kraft.
- Die Allgemeinverfügung tritt am 05. Juli 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Juli 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der unklaren Entwicklung um die sog. Deltavariante und um die Infektionslage stabil und sicher zu gestalten, hält der Freistaat Bayern weiterhin an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

In Anbetracht der Infektionszahlen und infolge der Lockerungen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen verbleibt es bei einer zeitlichen Beschränkung (vgl. insofern Ziffer 3 der Allgemeinverfügung) auf den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ausreichend, um die infolge des Alkoholkonsums herabsinkende Hemmschwelle angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird auch dem Interesse der Ingolstädter Bevölkerung ohne Garten oder hinreichend ausreichende Räumlichkeiten Rechnung getragen. Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehens, ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektiologisch unverändert begründet. Die Infektionszahlen sind gerade im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten mehr als doppelt so hoch. Die hohe Impfquote kann dem noch nicht ausreichend entgegenwirken. In Ingolstadt liegt die rechnerische Impfquote derzeit bei 55,6 % und hinsichtlich der Zweitimpfungen bei 30,3 % (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter www.ingolstadt.de/impfen) Gleichwohl ist die Beeinflussung des Infektionsgeschehens derzeit noch sehr gering. Nur etwa 20% der möglichen Ansteckungen werden vom derzeitigen Impfstatus verhindert. Insbesondere bei lediglich einfach geimpften Personen ist der Einfluss auf die Infektiosität nicht ausreichend, um Corona-Ansteckungen flächendeckend merklich zu beeinflussen. Ingolstadt hat zudem konsequent – vor allem hinsichtlich der Zweitimpfungen – auf eine klare Beachtung der Priorisierung geachtet und ältere oder ganz alte Menschen sowie besonders gefährdete Personengruppen impft. Dies sind überwiegend Personen, die aus Eigeninteresse ohnehin besonders darauf achten, sich nicht anzustecken und konsequent die AHA-Regelungen einhalten. Vor diesem Hintergrund haben die derzeit zweitgeimpften Personen schon grundsätzlich geringeren Einfluss auf das Infektionsgeschehen. Die Astra-Zeneca-Sonderaktion wird ihren Effekt erst im Juli voll entfalten, wenn nunmehr 20.000 Zweitimpfungen in kurzer Zeit die Zweitimpfquote mehr als verdoppeln werden.

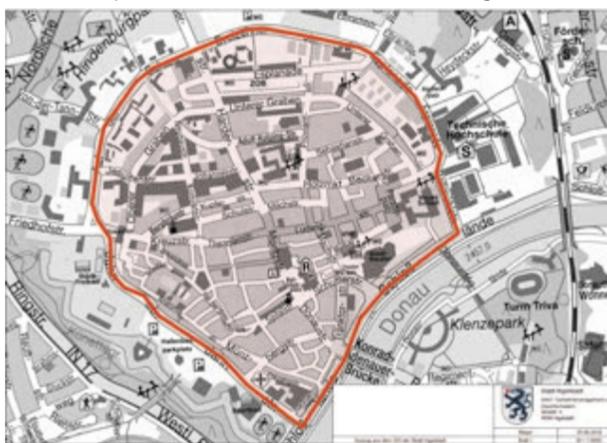
Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot von 22.00 bis 06.00 Uhr in festgelegten Bereichen

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 26 der 13. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

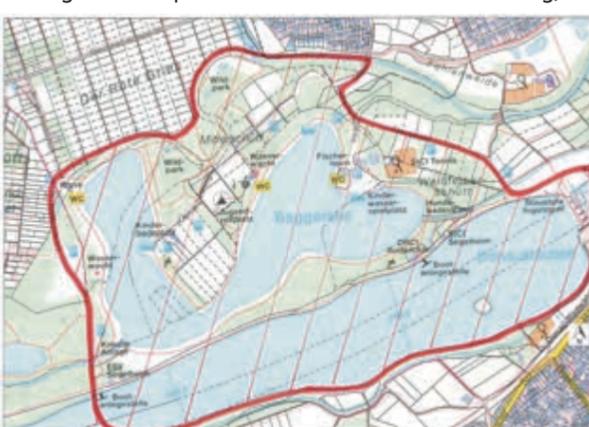
- Nach § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
- Das Alkoholkonsumverbot in den nach Ziffer 3 näher benannten Gebieten sowie Bereichen wird auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt.
- Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt entsprechend der Vorgaben des § 26 der 13. BayIfSMV festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen.
 - Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigelegte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
 - o begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflokom“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude)
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“, sowie „Hindenburgstraße“
 - o begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis
- Klenzpark und Donaustand/Donaubühne
- Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßblände/Roßmühlstraße
- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpoldstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustand/die Donaubühne
- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staustufe. (vgl. insoweit die beigelegte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailinger Spitz) und schließt damit auch den Rundweg um den Au-



**Umlegungsverfahren
„Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“,
Bebauungsplan Nr. 112 R, Gemarkung Unsernherrn,**

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans „Ringsee – Südlich Grünwaldstraße

nach § 69 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den am Umlegungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümern wird gemäß § 66 Abs. 1 BauGB der

U m l e g u n g s p l a n

„Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“, Gemarkung Unsernherrn, aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht gem. § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.

Die dem Umlegungsplan zugrundeliegenden Einlage- und Zuteilungswerte werden genehmigt.“

2. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111a, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen.

(Bitte beachten Sie bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme vorab unter der Telefonnummer 0841/305-2137 einen Termin vereinbaren.)

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt vom 08.01.2020 über die Einleitung der Umlegung durch den Umlegungsbeschluss vom 04.12.2019 enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufstellung des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111a, einzulegen.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzulegen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Aufstellung des Umlegungsplanes) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Ingolstadt, den 24.06.2021

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt
gez. Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt
vom 28.06.2021 (Az.:01230-21-111)**

**Vorhaben/Betreff:
Errichtung Werbeanlagen „Shisha Store Ingolstadt“**

Grundstück: Ingolstadt, Sauerstraße 2
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 436

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 28.06.2021). Geplant ist die Errichtung von Werbeanlagen „Shisha Store Ingolstadt“.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese

Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt
vom 01.07.2021 (Az.:00900-21-113)**

**Vorhaben/Betreff:
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses
mit 7 WE und Tiefgarage**

hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 05.02.2019, Az. 2711-2018; Änderung der Gebäudelage, Fassade, Aufzugsituation und Brandschutz

Grundstück: Ingolstadt, Lönsstraße 22
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3912/6

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 01.07.2021). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage, hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 05.02.2019, Az. 2711-2018; Änderung der Gebäudelage, Fassade, Aufzugsituation und Brandschutz.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Tablet-Computern, Zubehör, MDM-Geräteleizenzen sowie Garantieleistungen, Vergabe-Nr. 440-0011-2021-L-IN

Einreichungstermin: **14.08.2021 um 12:00 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
XII – Münchener Straße**

Am Dienstag, 13.07.2021 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt
Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Dorfstadl Unterbrunnenth, Robert-Koch-Straße, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 12.05.21 und 08.06.21
3. Antwortschreiben der Stadtverwaltung Vorfahrtsregelung Lindberghstraße / Am Lohgraben (Ref. VI)
4. Urban Air Mobility in Ingolstadt (Bereich Hauptbahnhof) Vorstellung des Objektes durch die Stadtverwaltung
5. Änderung der Vollzugsrichtlinien des Bürgerhaushalts
6. Information zu stattgefundenen Ortsterminen zu Verkehrsangelegenheiten
7. Bürgeranfragen und Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: dick.martin@gmx.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Die Teilnahme ist auch online möglich. Auch hier wird um vorherige Anmeldung bei dem Vorsitzenden Martin Dick (Mail: dick.martin@gmx.de) gebeten.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 5 13.BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Hauptamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Büromaterial, Nr. 010-0041-2021-U-IN

Einreichungstermin: **23.07.2021 um 23:59 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Informations- und Datenverarbeitung**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Aruba-WLAN-Controller für die Stadt Ingolstadt, Nr. 115-0042-2021-U-IN

Einreichungstermin: **12.07.2021 um 24:00 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120,
E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Reuchlin Gymnasium - Generalsanierung:

- **Estrich Ost, Nr. 665-0150-2021-B-IN**
Einreichungstermin: **28.07.2021 um 14:45 Uhr**
- **Prallwand Ost, Nr. 665-0151-2021-B-IN**
Einreichungstermin: **28.07.2021 um 10:45 Uhr**
- **Sportboden Ost, Nr. 665-0152-2021-B-IN**
Einreichungstermin: **28.07.2021 um 11:15 Uhr**
- **Sportgeräte Festeinbauten, Nr. 665-0153-2021-B-IN**
Einreichungstermin: **28.07.2021 um 11:45 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**.

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de



Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

GS Christoph-Kolumbus – Schlosserarbeiten,
Nr. 665-0172-2021-B-IN

Einreichungstermin: **29.07.2021 um 11:15 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,
Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform
www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Projektierung von 2 Signalanlagen - CROSSIG TRELAN TRENDS,
Nr. 762-0013-2021-F-IN

Einreichungstermin: 28.07.2021 um 12:15 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,
Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform
www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR,
Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt,
Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de,

schreiben zur **Kanalsanierung 2021-2022** folgende Leistungen nach VOB/A aus:

- **geschlossene Bauweise**,
Nr. WPB-510034-V01-2021 (10:30 Uhr)
- **offene Bauweise**,
Nr. WPB-510034-V02-2021 (10:45 Uhr)

Einreichungstermin: **27.07.2021**, Zeiten siehe oben,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform
www.vergabe.bayern.de

Bekanntmachung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt Unterhaunstadt e.V.

Am Samstag, den 24.07.2021 findet um 18.00 Uhr im Sportheim Ober-, Unterhaunstadt am Weckenweg, die ordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt Unterhaunstadt e.V. statt.

Es gelten die aktuellen Hygienevorschriften.

Dazu möchten wir recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kommandanten
5. Verlesen des Kassenberichtes
6. Information über eine mögliche Vereinsverschmelzung der Feuerwehrvereine Unter- und Oberhaunstadt
7. Ehrungen
8. Verschiedenes

Anträge müssen schriftlich 1 Woche vor der Versammlung gestellt werden!

Bekanntmachung der Freiwilligen Feuerwehr Oberhaunstadt e. V.

Am Samstag, den 24.07.2021, findet um 20 Uhr in der Sportgaststätte des TSV Oberhaunstadt am Weckenweg die ordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberhaunstadt e. V. statt.

Dazu möchten wir alle Mitglieder recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Vorstandsbericht
4. Kassenbericht
5. Kommandantenbericht
6. Ehrungen
7. Satzungsänderung
8. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Mit der beantragten Satzungsänderung soll ein Zusammenschluss mit einem Verein geregelt werden, der einen im Wesentlichen gleichen Vereinszweck verfolgt.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung geltenden Hygieneregeln einzuhalten sind. Vollständig Geimpfte bzw. Genesene bringen bitte ihren Nachweis zur Versammlung mit.

Ordentliche Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Am Freitag, den 23.07.2021 findet um 19:00 Uhr im Aufenthaltsraum der Feuerwache, 2. Obergeschoss, Dreizehnerstraße 1, die ordentliche Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V. statt. Ich bitte um zahlreiches Erscheinen in Zivil!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Irgertsheim

Am Freitag den 16.07.2021 findet um 19:30 Uhr in der Gaststätte Wanger in Pettenhofen (Lohweg 8) die Jahreshauptversammlung 2021 mit Jagdossen der Jagdgenossenschaft Irgertsheim statt.

Hierzu sind alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Irgertsheim mit Ihren Ehegatten bzw. Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers und des Kassenführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Kassenführers und der Vorstandschaft
5. Bericht des Wegebaumeisters
6. Verwendung des Jagdpachtschilling
7. Neuwahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
8. Jagdossen
9. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Es wird darauf hingewiesen, die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3165195631

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.